



A-Post
Gemeinderat Mels
Rathaus Platz 2
8887 Mels

14. März 2024

Geschäft Nr. 24-1608

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Ausbau Drogerie Hohl-Weg**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Für die hinreichende Erschliessung des Grundstückes Nr. 4197 wurde der Teilstrassenplan Drogerie Hohl-Weg Nr. 186 erarbeitet. Das zugehörige Strassenprojekt sieht u.a. die Verbreiterung der Zufahrt zulasten des Grundstückes Nr. 1057 vor. Um die Bebaubarkeit des Grundstückes Nr. 1057 zu erhalten, erliess der Gemeinderat Mels den vorliegenden Baulinienplan.

Der Teilstrassenplan Drogerie Hohl-Weg Nr. 186 und der Baulinienplan Ausbau Drogerie Hohl-Weg lagen vom 23. Mai bis 21. Juni 2022 öffentlich auf. Das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen genehmigte den Teilstrassenplan am 2. Dezember 2022. Gegen den Teilstrassenplan ging eine Einsprache ein, welche vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Ein Rekurs wurde nicht erhoben.

Da der Baulinienplan jedoch von der Gemeinde nicht an das Tiefbauamt mitgesendet wurde, wurde der Baulinienplan nicht zum selben Zeitpunkt genehmigt. Die Genehmigung des Baulinienplans muss deshalb nachgeholt werden.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst